

Allgemeine Reparaturbedingungen der DEUTSCHE PLASSER Bahnbaumaschinen GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Reparaturbedingungen („**ARB**“) der DEUTSCHE PLASSER Bahnbaumaschinen GmbH („**DEUTSCHE PLASSER**“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der DEUTSCHE PLASSER und ihren Kunden über Reparaturen, Instandsetzungen, Erweiterungen und Modernisierungen („**Retrofit**“) sowie sonstige vergleichbare Leistungen („**Leistungen**“) an/von Maschinen und/oder Zubehör und Komponenten des Kunden („**Reparaturgegenstand**“) soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer (§ 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt.
- 1.2 Diese ARB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit die DEUTSCHE PLASSER sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der DEUTSCHE PLASSER auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese ARB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Auftrags- oder Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung der DEUTSCHE PLASSER ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.
- 1.3 Diese ARB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Leistungen der DEUTSCHE PLASSER mit demselben Kunden, ohne dass diese in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese gegenüber diesen ARB Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der DEUTSCHE PLASSER maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der DEUTSCHE PLASSER abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Reparaturbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Sofern in diesen ARB die Schriftform vorgeschrieben ist, ist die Textform sowie die Anwendung der Auslegungsregel gem. § 127 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

2. Auskünfte und Eigenschaften der Leistungen, Garantie

- 2.1 Auskünfte und Leistungen durch die DEUTSCHE PLASSER erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung und der vom Kunden mitgeteilten Informationen. Sämtliche Angaben über die Leistungen der DEUTSCHE PLASSER, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften der DEUTSCHE PLASSER enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Inhalts- und Leistungsangaben sowie sonstigen Angaben, sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten.
- 2.2 Zum Nachweis des Inhalts einer Vereinbarung, die sich auf die Beschaffenheit der Leistungen bezieht, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der DEUTSCHE PLASSER. Das Gleiche gilt für die Übernahme einer Garantie durch DEUTSCHE PLASSER, die sich auf die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Leistungen bezieht.
- 2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln enthalten keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
- 2.4 An Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Gewichts- und Maßangaben, Berechnungen, Kalkulationen), Werkzeugen und Formen und sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - behält sich die DEUTSCHE PLASSER

ausdrücklich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen Dritten

nicht zugänglich zu machen, es sei denn die DEUTSCHE PLASSER erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Die als „Angebot“ bezeichneten Mitteilungen der DEUTSCHE PLASSER an den Kunden erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen bzw. zur Beauftragung.
- 3.2 Die Bestellung der Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die DEUTSCHE PLASSER berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seiner Abgabe anzunehmen.
- 3.3 Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn die DEUTSCHE PLASSER die Bestellung bzw. den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Leistung erklärt werden. Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der DEUTSCHE PLASSER maßgebend.

4. Leistungsumfang / Kosten

- 4.1 Der Auftrag wird unter Berücksichtigung der in der Auftragsbestätigung der DEUTSCHE PLASSER festgelegten Leistungen sorgfältig ausgeführt. Soll Umfang der in der Auftragsbestätigung der DEUTSCHE PLASSER festgelegten Leistungen auf Wunsch des Kunden erweitert oder geändert werden, so bedarf es hierzu einer gesonderten Nachtragsvereinbarung in Schriftform.
- 4.2 Die DEUTSCHE PLASSER gibt dem Kunden die voraussichtlichen Kosten für ihre Leistungen in ihrem Angebot gemäß Ziffer 3.1 oder einem Nachtragsangebot unverbindlich an („**Kostenvoranschlag**“).
- 4.3 Ein verbindlicher Festpreis ist vom Kunden ausdrücklich in Schriftform zu verlangen. Er ist nur verbindlich, wenn er von DEUTSCHE PLASSER in Schriftform mit der Bezeichnung „**Festpreis**“ angeboten wird. Der Kunde ist drei Monate nach Zugang des Festpreisangebotes berechtigt, die gewünschten Leistungen der DEUTSCHE PLASSER gemäß dem ausgewiesenen Festpreis zu beauftragen.
- 4.4 Leistungen, die die DEUTSCHE PLASSER für den Kunden zur Erstellung eines Kostenvoranschlags gemäß Ziffer 4.2 - 4.3 erbringt, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wenn es zu keiner Auftragserteilung nach Erstellung des Kostenvoranschlags kommt oder die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen bei der Durchführung der beauftragten Leistungen nicht verwertet werden können. Ziffer 7.1 bleibt unberührt.
- 4.5 Die DEUTSCHE PLASSER behält sich vor, zusätzliche in der Auftragsbestätigung nicht festgelegte Arbeiten auszuführen, insbesondere sofern diese zur Wiedererreichung der vollen Gebrauchsfähigkeit des Reparaturgegenstandes, die Instandsetzung oder Modernisierung erforderlich sind. In diesem Fall oder bei sonstigen erheblichen Erschwernissen, durch welche die Leistungen nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags gemäß Ziffer 4.2 - 4.3 ausführbar sind, dürfen die ausgewiesenen Kosten in angemessenem Umfang überschritten werden. Ist eine Überschreitung des Kostenvoranschlags zu erwarten, wird die DEUTSCHE PLASSER dem Kunden unverzüglich Anzeige machen. Die Zustimmung des Kunden ist dann einzuholen, wenn die im Kostenvoranschlag angegebenen Kosten voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten werden.
- 4.6 Die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Kosten dürfen auch überschritten werden, wenn der Kunde nach Vertragsschluss zusätzliche Leistungen, Arbeiten oder Änderungen beauftragt.

5. Leistungen am Geschäftssitz der DEUTSCHE PLASSER

- 5.1 Der Kunde hat auf eigene Gefahr und eigene Kosten (insb. für Verpackung, Sicherung, Transport, Versicherung etc.) den Reparaturgegenstand im Werk am Geschäftssitz der DEUTSCHE PLASSER an der von dieser angegebenen Empfangsstelle bzw. an einem

Allgemeine Reparaturbedingungen der DEUTSCHE PLASSER Bahnbaumaschinen GmbH

- anderen, von DEUTSCHE PLASSER bestimmten Ort zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Alle Fremdprodukte, Zubehörteile, Zusatz-Produkte, Programme, Daten und Speichermedien, die nicht Bestandteil des Reparaturgegenstandes sind, müssen vor der Anlieferung bei DEUTSCHE PLASSER entfernt werden; dabei haftet DEUTSCHE PLASSER nicht für Sachen, die vom Kunde nicht entfernt wurden oder die beschädigt wurden, bevor sie bei DEUTSCHE PLASSER eingetroffen sind. Ebenso muss der Reparaturgegenstand vom Kunden ordnungsgemäß für den Transport vorbereitet (gereinigt etc.) und handelsüblich verpackt werden.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle gefährlichen, giftigen, gesundheitsschädlichen Stoffe, mit denen der Reparaturgegenstand in Kontakt getreten ist, rückstandsfrei zu entfernen.
- 5.4 Während der Zeit im Werk der DEUTSCHE PLASSER hat der Kunde selbst und eigenverantwortlich für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand (z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm, Maschinenbruch) zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- 6. Leistungen im Werk des Kunden**
- 6.1 Bei Leistungen im Werk des Kunden hat der Kunde das Personal der DEUTSCHE PLASSER bei der Durchführung der Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
- 6.2 DEUTSCHE PLASSER wird dem Kunden eine verantwortliche Person vor Ort als ausschließlichen Ansprechpartner nennen.
- 6.3 Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat die verantwortliche Person der DEUTSCHE PLASSER über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für deren Personal von Bedeutung sind.
- 6.4 Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere:
- Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen der verantwortlichen Person zu befolgen. DEUTSCHE PLASSER ist für die Hilfskräfte nicht verantwortlich. Ist jedoch durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen der verantwortlichen Person entstanden, so gelten die Ziffern 13 und 14 entsprechend;
 - Bereitstellung erforderlicher Vorrichtungen und schwerer Werkzeuge sowie erforderlicher Bedarfsgegenstände und -stoffe;
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Strom, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge der DEUTSCHE PLASSER;
 - Schutz des Arbeitsortes und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie Reinigung des Arbeitsortes;
 - Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal sowie
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung sowie zur Abnahme notwendig sind.
- 6.5 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals der DEUTSCHE PLASSER begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
- 6.6 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist DEUTSCHE PLASSER nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten und Gefahr vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der DEUTSCHE PLASSER unberührt.
- 7. Nicht durchführbare Leistungen**
- 7.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die vereinbarten Leistungen oder Teile hiervon aus von der DEUTSCHE PLASSER nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil ein beanstandeter Mangel bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind oder der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat.
- 7.2 Der Reparaturgegenstand ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen.
- 7.3 Bei nicht durchführbaren Leistungen haftet die DEUTSCHE PLASSER nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.
- 8. Leistungsfristen, Verzögerungen**
- 8.1 Angaben über Leistungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 8.2 Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn DEUTSCHE PLASSER diese in Schriftform in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt hat. Leistungsfristen gemäß Auftragsbestätigung beginnen mit dem ungehinderten Zugang der DEUTSCHE PLASSER zum Reparaturgegenstand und der Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden, welche für den Beginn der Arbeiten erforderlich sind.
- 8.3 Der Eintritt des Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 8.4 Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen und den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen und Informationen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben und die genaue Bestimmung des Umfangs der Arbeiten sowie die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder tritt eine sonstige vom Kunden zu vertretende Verzögerung ein, verlängern sich die Leistungsfristen angemessen. Dies gilt nicht, sofern die DEUTSCHE PLASSER die Verzögerung zu vertreten hat.
- 8.5 Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden die Mitteilung über die Abnahmefähigkeit zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist zugegangen ist. Die Leistungsfrist ist auch eingehalten, falls noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, welche die Gebrauchsfähigkeit des Reparaturgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 8.6 Bei nach Vertragsschluss vereinbarten Nachträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist entsprechend.
- 8.7 Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Ausführung der Leistungen, so ist die DEUTSCHE PLASSER berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden sowie etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 8.8 Gerät die DEUTSCHE PLASSER in Verzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadensersatzpauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,25% des Nettopreises für denjenigen Teil der Leistungen, der infolge der Verspätung vom Kunden nicht rechtzeitig benutzt werden kann, insgesamt jedoch höchstens 3%. Der DEUTSCHE PLASSER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 8.9 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 14 und die gesetzlichen Rechte der DEUTSCHE PLASSER, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 8.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die DEUTSCHE PLASSER berechtigt, an Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 9. Kündigungsrecht, Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt**
- 9.1 Sofern die DEUTSCHE PLASSER verbindliche Leistungsfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist nicht verfügbar, ist die DEUTSCHE PLASSER berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Kündigt die DEUTSCHE PLASSER, ist sie berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistungen entfällt.

Allgemeine Reparaturbedingungen der DEUTSCHE PLASSER Bahnbaumaschinen GmbH

- 9.2 Die DEUTSCHE PLASSER ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn sie trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes über benötigte Ersatz- bzw. Zubehöerteile oder Subunternehmer-Dienstleistungen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von ihren Zulieferern/Subunternehmern nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird.
- 9.3 Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt gelten die Regelungen gemäß Ziffer 9.1 entsprechend. Der höheren Gewalt stehen gleich Krieg bzw. militärische Konflikte, Aufruhr, Pandemien oder Epidemien, Naturkatastrophen, Terror, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Angriffe auf die IT-Infrastruktur, behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unvorhersehbare Betriebsstörungen zum Beispiel durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der DEUTSCHE PLASSER schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 9.4 Ist eine Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 9.1 bis 9.3 die vereinbarte Leistungsfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistungen den Vertrag zu kündigen, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 9.5 Ziffer 9 gilt auch dann, wenn die bezeichneten Umstände eintreten, nachdem die DEUTSCHE PLASSER bereits in Verzug geraten ist.
- 10. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede**
- 10.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro (ausschließlich Transport, Versicherung und sonstiger anfallender Nebenkosten) ab Werk zuzüglich vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die DEUTSCHE PLASSER ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung den Lohn- und Rohstoffpreisen auch ohne besondere Vereinbarung anzupassen, wenn sich diese auf Leistungen bezieht, welche entweder mehr als vier Monate nach Vertragsschluss oder im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.
- 10.2 Beim einem Transport des Reparaturgegenstandes zum Werk der DEUTSCHE PLASSER oder einem sonstigen vereinbarten Ort bzw. bei einem Rücktransport zum Kunden durch DEUTSCHE PLASSER trägt der Kunde die Transportkosten und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt die DEUTSCHE PLASSER nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.
- 10.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Vergütung sofort bei Abnahme zu zahlen. Ein Skontoabzug bedarf eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Geldes auf das Konto der DEUTSCHE PLASSER an. Ein vereinbarter Skontoabzug errechnet sich nach der Nettoforderung der DEUTSCHE PLASSER und ist nur zulässig, wenn alle anderen über 30 Tage alten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Kunden zur DEUTSCHE PLASSER erfüllt sind.
- 10.4 Die DEUTSCHE PLASSER ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 50 % der Vergütung zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung. § 632a BGB bleibt hiervon unberührt; die Anzahlung wird auf fällige Abschlagszahlungen angerechnet.
- 10.5 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die DEUTSCHE PLASSER behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der DEUTSCHE PLASSER auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 10.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder in demselben Vertragsverhältnis zu DEUTSCHE PLASSER im Gegenseitigkeitsverhältnis zu deren Anspruch steht.
- 10.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der DEUTSCHE PLASSER auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist die DEUTSCHE PLASSER nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 11. Eigentum-, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht**
- 11.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der DEUTSCHE PLASSER aus dem Werkvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich die DEUTSCHE PLASSER das Eigentum an allen von ihr eingebauten oder mitgelieferten Ersatz- und Zubehöerteilen („Vorbehaltsware“) vor.
- 11.2 Etwaige Ansprüche des Kunden gegen seine Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an DEUTSCHE PLASSER abgetreten.
- 11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist die DEUTSCHE PLASSER berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die DEUTSCHE PLASSER ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, darf die DEUTSCHE PLASSER diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11.4 DEUTSCHE PLASSER steht an dem Reparaturgegenstand ein gesetzliches Pfandrecht zu. Macht DEUTSCHE PLASSER von ihrem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so wird sie die Pfandverwertung dem Kunden androhen und ihn hiervon rechtzeitig benachrichtigen, soweit dies den Umständen nach tunlich und möglich ist.
- 11.5 Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen der DEUTSCHE PLASSER geltend gemacht werden.
- 11.6 Der Kunde tritt hiermit, soweit er nicht Eigentümer des Reparaturgegenstandes ist, seinen Anspruch auf Eigentumsübertragung (Anwartschaftsrecht) an DEUTSCHE PLASSER zur Sicherung der Vergütungsforderungen ab.
- 12. Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug**
- 12.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abnahme im Werk am Geschäftssitz der DEUTSCHE PLASSER, wo auch der Erfüllungsort ist.
- 12.2 Auf Verlangen des Kunden wird der Reparaturgegenstand mit Zustimmung der DEUTSCHE PLASSER an einen anderen Bestimmungsort als dem Erfüllungsort versandt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist DEUTSCHE PLASSER berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Im Falle einer vereinbarten Versendung wird die Sendung von DEUTSCHE PLASSER nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 12.3 Für die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Reparaturgegenstandes ist die Abnahme entscheidend. Bei einem Versand des Reparaturgegenstandes geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 12.4 Der Kunde ist zur Abnahme der Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 12.5 Als abgenommen gelten die Leistungen auch dann, wenn die DEUTSCHE PLASSER dem Kunden nach Fertigstellung der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels, der die Funktionsfähigkeit des Reparaturgegenstandes wesentlich beeinträchtigt, schriftlich verweigert hat.

Allgemeine Reparaturbedingungen der DEUTSCHE PLASSER Bahnbaumaschinen GmbH

- 12.6 Die Leistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn der Kunde den Reparaturgegenstand übernimmt, benutzt oder in Betrieb nimmt und sich zuvor nicht die Geltendmachung eines wesentlichen Mangels schriftlich vorbehalten hat.
- 12.7 Nimmt der Kunde die Leistungen der DEUTSCHE PLASSER ab, obschon er einen Mangel kennt, so stehen ihm die Rechte gemäß Ziffer 13 nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.
- 12.8 Dem Kunden stehen Ansprüche wegen eines Mangels dann nicht zu, wenn er die Abnahme erklärt, obwohl er den Mangel bei Untersuchung zum Zeitpunkt der Abnahme, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgänge tunlich ist, hätte erkennen können, es sei denn der Mangel war der DEUTSCHE PLASSER bei der Abnahme bekannt.
- 12.9 Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.
- 12.10 Verzögert sich die Abnahme oder der Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist die DEUTSCHE PLASSER berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nach ihrer Wahl sofortige Zahlung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.
- 12.11 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, die Abholung des Reparaturgegenstandes oder verzögern sich die Leistungen der DEUTSCHE PLASSER aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die DEUTSCHE PLASSER berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des vereinbarten Netto-Rechnungsbetrages pro angefangener Kalenderwoche beginnend mit der Leistungsfrist bzw. - mangels einer Leistungsfrist - mit der Mitteilung der Fertigstellung der Leistungen berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung weitergehenden Ansprüche der DEUTSCHE PLASSER (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der DEUTSCHE PLASSER überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 13. Mängelansprüche des Kunden**
- 13.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Grundlage der Mängelhaftung der DEUTSCHE PLASSER ist die über die Beschaffenheit des Werkes getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Werkes gelten die als solche bezeichneten Leistungsbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Reparaturbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der gerügte Umstand für die Interessen des Kunden unerheblich ist.
- 13.3 Ein bestimmter Einsatz- oder Verwendungszweck des Kunden ist nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHE PLASSER Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung.
- 13.4 Keine Mängelansprüche bestehen, wenn der Kunde für den Mangel, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, insbesondere aufgrund der Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten.
- 13.5 Bei einem gebrauchten Zustand des Reparaturgegenstandes ist nicht auszuschließen, dass auch nach Fertigstellung der Leistungen der DEUTSCHE PLASSER Mängel auftreten können, die auf die Beschaffenheit des Reparaturgegenstandes bei Gefahrenübergang zurückzuführen sind, sofern deren Aufdeckung oder Behebung nicht im Leistungsumfang der DEUTSCHE PLASSER enthalten ist. Für solche Mängel bestehen keinerlei Gewährleistungsrechte.
- 13.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden gebrauchte mitgelieferte Teile oder Zubehör der DEUTSCHE PLASSER in dem Zustand und mit der Beschaffenheit verkauft, den bzw. die sie bei Übergabe an den Kunden aufweisen. Zur vertragsgemäßen Beschaffenheit gebrauchter Waren gehören insbesondere die typischen Schäden, die auf dem Alter sowie auf der bisherigen Abnutzung und dem bisherigen Gebrauch der Waren beruhen. Als gebrauchte Waren gelten auch Austauschteile. Dabei handelt es sich um gebrauchte Ersatzteile, die vom Hersteller oder von der DEUTSCHE PLASSER aufbereitet und regeneriert wurden, jedoch eine verminderte Restlebensdauer aufweisen. Mängelansprüche des Kunden für gebrauchte Ware sind ausgeschlossen.
- 13.7 Der Kunde hat jegliche Beanstandungen oder Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich der DEUTSCHE PLASSER anzuzeigen.
- 13.8 Für mitgelieferte Teile oder Zubehör gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB). Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Kunde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, nachdem sich ein etwaiger Mangel gezeigt hat bzw. nach Untersuchung hätte zeigen müssen, die Mängelanzeige in Textform abzusenden. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen.
- 13.9 Ist das Werk mangelhaft, kann die DEUTSCHE PLASSER zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch die Herstellung eines neuen Werkes leistet. Das Recht der DEUTSCHE PLASSER, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 13.10 Die DEUTSCHE PLASSER ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 13.11 Der Kunde hat der DEUTSCHE PLASSER die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Sofern sich der Reparaturgegenstand nicht mehr am Erfüllungsort befindet, hat der Kunde auf eigene Gefahr den Reparaturgegenstand auf Verlangen der DEUTSCHE PLASSER an dem nach Ziffer 13.15 von ihr bestimmten Ort zur Verfügung zu stellen. Ziffer 10.2 gilt entsprechend.
- 13.12 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die DEUTSCHE PLASSER, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann die DEUTSCHE PLASSER die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 13.13 Wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistung der DEUTSCHE PLASSER trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 13.14 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 14 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 13.15 Sollte zwischen den Parteien ein Werkvertrag bestehen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes zu kündigen. Kündigt der Kunde, so ist die DEUTSCHE PLASSER berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Für infolge der Kündigung nicht erbrachte Leistungen werden pauschal 70 % von der auf den nicht erbrachten Teil fallenden Vergütung für erspart Aufwendungen und eine anderweitige Verwendung der Arbeitskraft abgezogen, es sei denn, eine der Parteien weist nach, dass diese höher oder niedriger sind.
- 13.16 Der Ort der Nacherfüllung ist das Werk am Geschäftssitz der DEUTSCHE PLASSER. Davon abweichend kann nach der Wahl der DEUTSCHE PLASSER der Belegenheitsort des Reparaturgegenstandes Ort der Nacherfüllung sein.
- 14. Sonstige Haftung**
- 14.1 Soweit sich aus diesen Reparaturbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die DEUTSCHE PLASSER bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Auf Schadenersatz haftet die DEUTSCHE PLASSER - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die DEUTSCHE PLASSER nur

Allgemeine Reparaturbedingungen der DEUTSCHE PLASSER Bahnbaumaschinen GmbH

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der DEUTSCHE PLASSER jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c) bei einem gebrauchten Zustand des Reparaturgegenstandes für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung der DEUTSCHE PLASSER jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung für Schäden aus entgangenem Gewinn und Produktionsausfall ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

- 14.3 Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 14.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern der DEUTSCHE PLASSER.
- 14.5 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 14.6 Der Kunde ist verpflichtet, die DEUTSCHE PLASSER vor Vertragsschluss auf die Gefahr eines hohen Schadens (insb. entgangener Gewinn oder Produktionsausfallschaden über dem Auftragswert) infolge eines Verzugs- oder Mangelfalls aufmerksam zu machen.

15. Verjährung

- 15.1 Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme. Ansonsten gelten die Verjährungsfristen des Werkrechts gemäß § 634a BGB.
- 15.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Werkes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 14.2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

16. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Leistungen außerhalb des Werkes der DEUTSCHE PLASSER ohne ihr Verschulden die von ihr gestellten Vorrichtungen, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel auf dem Betriebsgelände des Kunden beschädigt bzw. geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Für diese Reparaturbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der DEUTSCHE PLASSER und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 11 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 17.2 Hat der Kunde im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme seinen Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der DEUTSCHE PLASSER. DEUTSCHE PLASSER ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden sowie jedem besonderen Gerichtsstand zu erheben.
- 17.3 Soweit Ziffer 17.2 nicht anwendbar ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag über Leistungen der DEUTSCHE PLASSER oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- 17.4 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Reparaturbedingungen sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 17.5 Mitarbeiter der DEUTSCHE PLASSER sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für die Organe und Prokuristen der DEUTSCHE PLASSER sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
- 17.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.